

Aktenzeichen: 7 ABR 53/00
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 15. August 2001
- 7 ABR 53/00 -

I. Arbeitsgericht
Eisenach

Beschluß vom 5. Mai 1999
- 4 BV 6/98 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 6. Juli 2000
- 1 TaBV 16/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Beschwerde

Gesetz:

ArbGG § 66 Abs. 1, § 87 Abs. 2; ZPO § 319

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESGERICHTSHOF



7 ABR 53/00
1 TaBV 16/99
Thüringer
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. August 2001

BESCHLUSS

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Beschlußverfahren

mit den Beteiligten

1.

Antragsteller,

2.

Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer,

3.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom
15. August 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dörner, die



Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Steckhan und Linsenmaier sowie die ehrenamtlichen Richter Metzinger und Nottelmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen den Beschluß des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 6. Juli 2000 - 1 TaBV 16/99 - wird zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!

Gründe

A. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsteller leitender Angestellter iSd. Betriebsverfassungsgesetzes ist.

Der Antragsteller ist bei der beteiligten Arbeitgeberin seit dem 1. April 1981 als Arzt beschäftigt und zwar seit dem 1. Juli 1991 auf der Basis eines Chefarztvertrages. Er und die beteiligte Arbeitgeberin haben die Ansicht vertreten, der Antragsteller sei kein leitender Angestellter, während ihn der beteiligte Betriebsrat als leitenden Angestellten ansieht.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß er kein leitender Angestellter iSv. § 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Der Betriebsrat hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat durch eine als „Urteil“ bezeichnete Entscheidung vom 5. Mai 1999, die dem Betriebsrat am 5. Juli 1999 zugestellt wurde, nach dem Antrag des Antragstellers erkannt. Durch Beschluß vom 21. Juli 1999, dem Betriebsrat am 27. Juli 1999 zugestellt, hat es die Bezeichnung in „Beschluß“ berichtigt. Die Beschwerde des Betriebsrats vom 24. August 1999 ging am 25. August 1999 beim Landesarbeitsgericht ein.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde als rechtzeitig eingelegt angesehen und sie aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsge-



richt zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat die Zurückweisung des Antrags weiter. Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

B. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts, mit dem die Beschwerde des Betriebsrats gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Eisenach zurückgewiesen wurde, ist bereits deshalb zutreffend, weil der Betriebsrat die einmonatige Beschwerdefrist des § 87 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 ArbGG versäumt hat und die Beschwerde deshalb unzulässig ist.

I. Der als „Urteil“ bezeichnete Beschluß des Arbeitsgerichts vom 5. Mai 1999 wurde den Prozeßbevollmächtigten des Betriebsrats am 5. Juli 1999 zugestellt. Damit wurde die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. *zB BGH 9. Dezember 1983 - V ZR 21/83 - BGHZ 89, 184 = NJW 1984, 1041; BGH 17. Januar 1991 - VII ZB 13/90 - BGHZ 113, 228 = NJW 1991, 1834*) wird die Wirksamkeit der Zustellung regelmäßig nicht dadurch beeinträchtigt, daß die zugestellte Entscheidung eine gem. § 319 ZPO zu berichtigende offenbare Unrichtigkeit enthält. Lediglich ausnahmsweise beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit der Bekanntgabe des Berichtigungsbeschlusses, wenn die zugestellte Entscheidung insgesamt nicht klar genug war, um die Grundlage für die Entschlüsse und das weitere Handeln der Parteien zu bilden (vgl. *zB BGH 9. November 1994 - XII ZR 184/93 - NJW 1995, 1033; BGH 5. November 1998 - VII ZB 24/98 - NJW 1999, 646*).

Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Bei der Bezeichnung „Urteil“ handelte es sich lediglich um die Überschrift des verwendeten Formulars, wobei deutlich erkennbar war, daß dieses Formular lediglich versehentlich verwendet worden war. Denn im übrigen entsprach die Entscheidung in Aufbau und Diktion vollständig den Gepflogenheiten eines Beschlusses im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren. Außerdem enthielt sie eine zutreffende Rechtsmittelbelehrung, in der die Entscheidung als Beschluß und das einzulegende Rechtsmittel als Beschwerde bezeichnet war. Unter diesen Umständen war die Entscheidung auch ohne die später erfolgte Berichtigung zweifelsfrei als Beschluß im Beschlußverfahren erkennbar.

II. Durch die am 27. Juli 1999 erfolgte Zustellung des Berichtigungsbeschlusses vom 21. Juli 1999 wurde die Beschwerdefrist nicht erneut in Lauf gesetzt. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts wurde am 27. Juli 1999 nicht etwa der Beschluß vom 5. Mai 1999 in berichtigter Fassung zugestellt, sondern lediglich der Berichtigungsbeschluß vom 21. Juli 1999. Durch diese Zustellung begann die Beschwer-



defrist nicht erneut an zu laufen. Vielmehr hatte sie bereits am 5. Juli 1999 zu laufen begonnen, so daß sie bei Einlegung der Beschwerde am 25. August 1999 bereits abgelaufen war.

Dörner

Steckhan

Linsenmaier

G. Metzinger

Nottelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)